

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHÖFE UND DER LEICHENHALLEN DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A.D.ILM (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG vom 28.09.2021)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren für
 - 1. den Friedhof Pfaffenhofen (Altenstadt) sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
 - 2. den (Teil)Friedhof Förnbach sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
 - 3. den (Teil)Friedhof Niederscheyern.

²Die Friedhöfe werden gemäß Art. 21 Abs. 2 GO als Einrichtungseinheit "Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm" geführt.

- (2) ¹Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 3),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) Grabräumungsgebühr (§ 5),
 - d) sonstige Gebühren (§ 6).

²Zu diesen Gebühren gehören insbesondere Aufwendungen für: - das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausstattung mit Trauerschmuck, - sonstige Benutzungen städtischer Einrichtungen, wie Kühltruhen oder die Benutzung des Versorgungsraumes.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.



- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofsbenutzungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann das Kommunalunternehmen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹In den in § 1 genannten Friedhöfen sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:
 - a) schwarze Grabstellen,
 - b) rote Grabstellen,
 - c) blaue Grabstellen,
 - d) grüne Grabstellen,
 - e) orange Grabstellen,
 - f) gelbe Grabstellen,
 - g) hellbraune Grabstellen (Kindergräber),
 - h) Urnenerdgräber und Urnen-Baumgräber,
 - i) Urnengräber in Urnenwand,
 - j) anonyme Grabstellen.

²Die farblich gekennzeichneten Grabstätten ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Friedhofsplan, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt werden.

³Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist (Buchstaben a bis f = 20 Jahre und Buchstaben g bis i = 10 Jahre):

zu a)	Einzelgräber	920 €	(entspricht 46 € pro Jahr),
	Doppelgräber	1.820€	(entspricht 91 € pro Jahr),
	Dreifachgräber	2.740 €	(entspricht 137 € pro Jahr),
	Vierfachgräber	3.640 €	(entspricht 182 € pro Jahr).
zu b)	Einzelgräber	1.100 €	(entspricht 55 € pro Jahr),
	Doppelgräber	2.200€	(entspricht 110 € pro Jahr),
	Dreifachgräber	3.280 €	(entspricht 164 € pro Jahr),
	Vierfachgräber	4.380 €	(entspricht 219 € pro Jahr).
zu c)	Einzelgräber	1.280 €	(entspricht 64 € pro Jahr),
,	Doppelgräber	2.560 €	(entspricht 128 € pro Jahr),
	Dreifachgräber	3.840 €	(entspricht 192 € pro Jahr),
	Vierfachgräber	5.100 €	(entspricht 255 € pro Jahr).



7	zu d)	Einzelgräber	1.640 €	(entspricht 82 € pro Jahr),
		Doppelgräber	3.280 €	(entspricht 164 € pro Jahr),
		Dreifachgräber	4.920€	(entspricht 246 € pro Jahr),
		Vierfachgräber	6.560€	(entspricht 328 € pro Jahr).
Z	zu e)	Einzelgräber	1.740 €	(entspricht 87 € pro Jahr),
		Doppelgräber	3.460 €	(entspricht 173 € pro Jahr),
		Dreifachgräber	5.200€	(entspricht 260 € pro Jahr),
		Vierfachgräber	6.920 €	(entspricht 346 € pro Jahr).
Z	u f)	Einzelgräber	2.000€	(entspricht 100 € pro Jahr),
		Doppelgräber	4.020 €	(entspricht 201 € pro Jahr),
		Dreifachgräber	6.020 €	(entspricht 301 € pro Jahr),
		Vierfachgräber	8.020€	(entspricht 401 € pro Jahr).
Z	u g)	Kindergräber	110€	(entspricht 11 € pro Jahr).
Z	u h)	Urnengräber	550€	(entspricht 55 € pro Jahr).
Z	u i)	Urnenwand	1.370€	(entspricht 137 € pro Jahr).
Z	u j)	Anonym	200€	(entspricht 20 € pro Jahr)

(2) Soweit vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb der Grabstätte eine Fundamentgebühr zu entrichten

a)	für Einzelgräber	160 €,
b)	für Familien- bzw. Mehrfachgräber	240 €.

- (2a) Für errichtete Grabbodenplatten und Gedenksteine wird eine Gebühr von 270 € erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Benutzungsrechts (in der Regel fünf Jahre) wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet, um das das Benutzungsrecht verlängert wird.
- (4) Die Grabgebühr entsteht a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe
- a) mit der Inanspruchnahme der nachdieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsteller durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) ¹Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. ²Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. ³Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühr für den Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm beinhaltet insbesondere die Benutzung des Leichenhauses, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen, die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger.
- (2) Die Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung (Sarg) beträgt 1.090 €.
- (3) Für eine Urnenbestattung (Erde und Urnenwand) beträgt die Bestattungsgebühr 420 €.
- (4) Für eine Bestattung in Kindergräbern beträgt die Bestattungsgebühr 270 €.
- (5) Für eine Bestattung von Kindern von 3-18 Jahre beträgt die Bestattungsgebühr 420 €
- (6) ¹Werden Bestattungen nach Abs. 2 und 3 außerhalb der üblichen Bestattungszeiten von Montag bis Freitag durchgeführt, wird ein Zuschlag erhoben. ²Dieser beträgt:

- für Bestattungen nach Abs. 2

270 €.

- für Bestattungen nach Abs. 3

60 €.

³Dies gilt nicht für Bestattungen am Samstagvormittag, sofern der Sterbefall am Donnerstag eingetreten ist.

- (7) Für den Friedhof in Förnbach fällt seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Leichenhausgebühr i. H. v. 200 € an.
- (8) Für den Friedhof in Niederscheyern fällt seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Leichenhausgebühr an.
- (9) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (10) Die Bestattungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Grabräumungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Grabräumung auf dem Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm und den städtischen Teilen in Förnbach und Niederscheyern beträgt für Erd-/Urnengräber 350 €.
- (2) Die Gebühr für die Grabräumung auf dem Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm und den städtischen Teilen in Förnbach und Niederscheyern beträgt für Baumgräber und Urnenwände 70 €.
- (3) Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Entsorgung des Grabsteines, der Einfassung, der Bepflanzung und des Grabschmuckes abgegolten.
- (4) Die Grabräumungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.



- (5) Erfolgt die Grabräumung gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofsbenutzungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Gebührenpflichtigen selbst, dann entsteht die Gebührenschuld nicht.
- (6) Die Grabräumungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine ordnungsgemäße Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt

- ohne Verabschiedung:

60 €,

- mit Verabschiedung:

220 €.

(2) Die Gebühr für das Einstellen einer auswärts verstorbenen Person zum Zwecke der Kühlung beträgt

- ohne Verabschiedung:

60 €,

- mit Verabschiedung:

220 €.

- (3) Für sämtliche Ausgrabungen bedarf es unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Kommunalunternehmens, auch zum Zwecke der Umbettung, beträgt die Gebühr für
 - allgemeine Gräber:

1.260 €.

- Urnen- und Kindergräber (auch Urnenwand): 210 €.

- (4) Für die Benutzung der Kühltruhe pro angefangenen Tag für auswärtig Verstorbene wird eine Gebühr von 45 € erhoben.
- (5) Für das Aufstellen eines Kranzständers wird eine Gebühr von 50 € erhoben.
- (6) Für die Verwendung eines Urnennetzes erhebt das Kommunalunternehmen Stadtwerke a. d. Ilm eine Gebühr von 5 €.
- (7) Für die Benutzung unseres Versorgungsraumes wird eine Gebühr von 75 € erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 2.11.2021.

Stefan Eisenmann

Vorstand



Anlage:

1. Friedhofsplan Pfaffenhofen (Altenstadt)

